

AVE GAV der Branche Informatikgewerbe

Neuerungen ab 1. August 2026 im GAV und in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.231, LR 215.215.023, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. August 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Löhne sind wie folgt anzupassen: a) Erhöhung der Löhne um einen Sockelbetrag von 100.00 Franken für Brutto-Monatslöhne bis 6'000.00 Franken (bei 100 % Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. August 2026. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2026-2027
Mindestlöhne:	Anpassung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2026-2027
Praktikum und Schulabgänger:	Neue Bestimmungen für Praktikum und für Schulabgänger	Art. 1.3 GAV 26-29 Pt. 3 LPV 2026-2027
Vaterschaftsurlaub:	Entfall von Art. 50 Abs. 1 Bst. b GAV	Pt. 8 LPV 2026-2027
Elternzeit:	Neuregelung	Art. 52 GAV 26-29

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 26 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag müssen separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden. Ebenso müssen die Sozialversicherungsabzüge separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keinerlei Rechtsansprüche. Sie sind insbesondere nicht rechtsverbindlich. Für die rechtliche Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) massgebend.

Weiterführende Informationen können dem betreffenden AVE GAV sowie den Internetseiten www.zpk.li und www.gesetze.li entnommen werden.

Vaduz, im Juli 2026